

Studienordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung oder als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet in Diplomstudiengängen anderer Fächer vom 12. Februar 1992

(FU-Mitteilungen 2-3/1993 vom 31. März 1993)

Bei dem folgenden Text handelt es sich um eine redaktionell bearbeitete und aktualisierte Fassung. Auf die Wiedergabe von Präambel, Inhaltsverzeichnis, Zwischenüberschriften und ggf. Anhängen (sie wurden, soweit möglich, in der ausführlichen Studiengangbeschreibung im FU-Studienhandbuch berücksichtigt) wurde in dieser Fassung verzichtet.

Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Nebenfachs Politikwissenschaft als Teilstudiengang mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung. Er beschränkt sich auf die grundlegenden Fachgebiete der Politikwissenschaft.

(2) Sofern in Diplomstudiengängen anderer Fächer Politikwissenschaft im gleichen Umfang als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet vorgesehen ist, gilt diese Ordnung entsprechend.

§ 2 Eingangsvoraussetzungen

Der Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

§ 3 Ausbildungsziele

Ziel des Nebenfachstudiums Politikwissenschaft ist es, einen Überblick über die vorrangigen Fachgebiete, Methoden und Theorien der Politikwissenschaft zu erlangen. Dabei soll einerseits der Bezug zum studierten Hauptfach berücksichtigt werden, andererseits jedoch Politikwissenschaft als Disziplin zur Geltung kommen.

§ 4 Umfang und Dauer des Studiengangs

(1) Der Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft ist auf 40 Semesterwochenstunden ausgelegt.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel 4 Semestern und ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern.

§ 5 Inhalt des Nebenfachstudiengangs Politikwissenschaft

(1) Für den Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft sind folgende Fachgebiete grundlegend (Pflichtbereich):

1. Politische Theorie und politische Philosophie;
2. Analyse und Vergleich politischer Systeme, vorzugsweise Analyse des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland;
3. Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

(2) Ergänzend sollen die Studenten des Nebenfachstudiengangs Politikwissenschaft das Lehrangebot des Otto-Suhr-Instituts nutzen. Dabei können individuelle Schwerpunktsetzungen vorgenommen und/oder der Bezug zu den übrigen Studienfächern hergestellt werden (Wahlbereich).

§ 6 Leistungsbescheinigungen

(1) Die Vergabe einer Leistungsbescheinigung (Schein) setzt die Vorlage einer schriftlichen Arbeit voraus.

(2) Schriftliche Arbeiten können individuell oder von einer Gruppe abgefasst werden. Bei Gruppenarbeiten muss der individuelle Beitrag gegenüber den Beiträgen anderer eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(3) Die Leistungen werden vom Lehrenden differenziert beurteilt und bewertet. Für die Bewertung gilt die Notenskala gemäß § 7.

§ 7 Bewertung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Studien- und studienbegleitenden Prüfungsleistungen gilt folgende Notenskala:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zwischenwerte können vergeben werden; sie werden durch Senken oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet. Die Werte 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind jedoch ausgeschlossen. Leistungsbescheinigungen (Scheine) werden nur vergeben, wenn die Leistungen mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet wurden.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss des Otto-Suhr-Instituts gemäß § 9 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Otto-Suhr-Instituts auf Antrag. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Lehrangebot und Anforderungen im Grundstudium

(1) Das Lehrangebot für den Nebenfachstudiengang Politikwissenschaft ist im Grundstudium wie folgt gegliedert:

- Einführung in die Politikwissenschaft;

- Überblicksvorlesungen und Proseminare zu den in § 5 genannten Fachgebieten;
- ergänzende Vorlesungen, Colloquien und Übungen nach Wahl.

(2) Die Einarbeitung in die grundlegenden Fachgebiete des Nebenfachstudiengangs Politikwissenschaft werden nachgewiesen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 20 SWS und den Erwerb von folgenden Leistungsbescheinigungen (Scheinen):

1. unbenoteter Schein für die Einführung in die Politikwissenschaft;
2. Proseminarschein Politische Theorie und politische Philosophie;
3. Proseminarschein Politisches System der Bundesrepublik Deutschland;
4. Proseminarschein Internationale Beziehungen und Außenpolitik.

Dabei können bis zu zwei Proseminarscheine im Rahmen von Gruppenarbeiten erworben werden, wenn die Einzelleistungen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.

(3) Einer der Scheine gemäß Abs. 2 Nr. 2-4 sollte aus einem speziell für Studienanfänger konzipierten, besonders gekennzeichneten Proseminar stammen.

§ 10 Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium im Nebenfach Politikwissenschaft wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. Als Teilstudiengang im Rahmen des Magisterstudiums erfolgt die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der §§ 11, 13a und 14-16 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin. Für das Nebenfach Politikwissenschaft als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet im Rahmen von Diplomstudiengängen anderer Fächer erfolgt die Zwischenprüfung nach den Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung.

(2) Im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung erfolgt eine obligatorische Beratung bei einem der vom Fachbereichsrat benannten besonderen Studienfachberater.

§ 11 Zulassung zum Hauptstudium

Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden hat.

§ 12 Lehrangebot und Anforderungen im Hauptstudium

(1) Das Lehrangebot des Nebenfachstudiengangs Politikwissenschaft ist im Hauptstudium wie folgt gegliedert:

- Hauptseminare zu den in § 5 genannten Fachgebieten;
- ergänzende Vorlesungen, Colloquien und Übungen nach Wahl.

(2) Die Vertiefung und Erweiterung des Studiums in Themenfeldern der vorrangigen Fachgebiete des Nebenfachstudiengangs Politikwissenschaft werden nachgewiesen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von ca. 20 SWS und den Erwerb von zwei Hauptseminarscheinen aus den Fachgebieten gemäß § 5.

§ 13 Abschluss des Studiums im Nebenfach Politikwissenschaft

(1) Der Abschluss des Studiums im Nebenfach Politikwissenschaft als Teilstudiengang mit dem Abschlussziel der Magisterprüfung erfolgt nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin.

(2) Der Abschluss im Nebenfach Politikwissenschaft als Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzfach sowie als Wahlgebiet im Rahmen von Diplomstudiengängen anderer Fächer erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungsordnung.

(3) In der Prüfung für das Nebenfach Politikwissenschaft sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Für jede dieser Prüfungsleistungen ist je ein nicht zu eng begrenztes Rahmenthema aus zwei der drei in § 5 genannten Fachgebiete zwischen dem Kandidaten und dem Prüfer zu vereinbaren.

(4) Die Klausurarbeit im Rahmen der Magisterprüfung wird gemäß Teilprüfungsordnung für das Nebenfach Politikwissenschaft vom 12. Februar 1992 durch studienbegleitende Leistungsnachweise aufgrund § 5 Ziff. 3 und § 23 Abs. 5 der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 ersetzt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studenten, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können sich zwischen

- einem Studium nach dieser Studienordnung oder
- einem Studium nach der Studienordnung für Politikwissenschaft vom 22. Oktober 1986

entscheiden. Die Möglichkeit, das Studium nach der Studienordnung vom 22. Oktober 1986 zu absolvieren, endet fünf Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Studienordnung.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.